

Art. 66), vorbehalten. Jedoch hat das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin — ebenso wie andere Bundesstaaten — mit Preussen Militärkonventionen geschlossen, durch welche das reichsverfassungsmässig geordnete Verhältnis der Reichsmilitärhoheit zur Landesmilitärhoheit wesentlich modifiziert ist. Die Konventionen datieren vom 24. Juli 1868 und vom 19. Dezember 1872. Vom 1. Januar 1873 ab ist das grossherzoglich-mecklenburgschwerinsche Kontingent in den Etat und die Verwaltung der königlich preussischen Armee, und zwar speziell des IX. Armeekorps, eingetreten. Die nach dem Reichsmilitäretat zur Unterhaltung des mecklenburg-schwerinschen Kontingentes bestimmten Beträge werden der preussischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt. Diese trägt sämtliche Ausgaben, welche vor 1873 aus den dem grossherzoglichen Kontingent überwiesenen Mitteln des Reichsmilitäretats bestritten worden sind. Die Rechte des Grossherzogs in bezug auf das Kontingent, soweit sie nicht durch spezielle Bestimmungen der Konventionen modifiziert wurden, sind unverändert bei Bestand geblieben. Die Garnisoneinrichtungen innerhalb des Grossherzogtums tragen die mecklenburgischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben. Truppenteile und Militärbehörden führen das Prädikat »Grossherzoglich«. Die Offiziere und Militärbeamten (wegen der Militärjustizbeamten und der Militargeistlichkeit vergl. § 89 d. W.) des Kontingents werden von Preussen angestellt und befördert. Sie erhalten jedoch neben dem preussischen auch ein mecklenburgisches Patent. Das Kontingent trägt mecklenburgische Uniform und